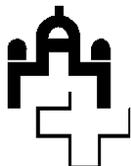


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

## 16.191 n Immunität von Nationalrat Pirmin Schwander. Gesuch um Aufhebung

---

Entscheid der Immunitätskommission des Nationalrates (IK-N) vom 3. Oktober 2016

---

Die Immunitätskommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 3. Oktober 2016 das Gesuch der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 2. September 2016 um Aufhebung der Immunität von Nationalrat Pirmin Schwander geprüft.

### Entscheid der Kommission

Die Kommission hat mit 5 zu 3 Stimmen und einer Enthaltung entschieden, nicht auf das Gesuch einzutreten.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Gerhard Pfister

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Rechtliche Grundlagen
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Ausgangslage

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, hat mit Gesuch vom 2. September 2016 bei der Immunitätskommission des Nationalrates (IK-N) die Aufhebung der Immunität von Nationalrat Pirmin Schwander beantragt, respektive um Feststellung ersucht, dass kein Anwendungsfall von parlamentarischer Immunität gegeben ist.

Die Staatsanwaltschaft ersucht um Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10) wegen Verdachts auf Gehilfenschaft zur Entführung von Minderjährigen und Gehilfenschaft zum Entziehen von Minderjährigen (Artikel 183 Ziffer 2 und Artikel 220 in Verbindung mit Artikel 25 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0).

Eine Mutter wird dringend verdächtigt, ihre Tochter entführt und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Biel entzogen zu haben. Nationalrat Pirmin Schwander wird vorgeworfen, die Mutter bei deren Flucht finanziell unterstützt zu haben. Am 25. Juli 2016 wurde gegen Nationalrat Pirmin Schwander ein Strafverfahren eröffnet. Am 10. August 2016 wurde er von der Kantonspolizei Bern einvernommen. Er verweigerte die Aussage und berief sich auf seine parlamentarische Immunität.

Nationalrat Pirmin Schwander hat in der Anhörung der IK-N ausgeführt, seit 2014 sehr aktiv zu sein, um im Bereich der KESB Verbesserungen zu erreichen. So habe er auf kantonaler und nationaler Ebene Initiativen erarbeitet und sei am Aufbau eines privaten Vereines zur Unterstützung von Betroffenen in strittigen Fällen beteiligt. Er werde häufig von direkt Betroffenen kontaktiert, unterstütze diese und habe dem Anwalt der Mutter in drei Zahlungen einen Betrag von 7'000 CHF überwiesen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10)

Gegen ein Ratsmitglied kann ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden (Art. 17 Abs. 1 ParlG). Das Gesuch der Strafverfolgungsbehörde wird von der zuständigen Kommission desjenigen Rates zuerst behandelt, dem das beschuldigte Ratsmitglied angehört (Art. 17a Abs. 1 ParlG). Die Kommissionen stellen zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit ausdrücklich fest (Art. 17a Abs. 3 ParlG). Sie hören das beschuldigte Ratsmitglied an, das sich weder vertreten noch begleiten lassen kann (Art. 17a Abs. 4 ParlG).

Bei der Prüfung eines Gesuchs um Aufhebung der Immunität eines Ratsmitglieds muss sich die Kommission zunächst die Frage stellen, ob die inkriminierte Handlung *in unmittelbarem Zusammenhang* mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht. *Verneint* die Kommission den unmittelbaren Zusammenhang, so tritt sie nicht auf das Gesuch ein, und das Strafverfahren kann seinen gewohnten Lauf nehmen.

Tritt sie auf das Gesuch ein, so muss sie entscheiden, ob die Immunität aufzuheben ist oder nicht. Lässt sich die Strafbarkeit der Anschuldigungen nach einer summarischen Prüfung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausschliessen, so gibt es keinen Grund, die Immunität aufzuheben.



Grundsätzlich muss die Kommission bei der Frage der Aufhebung der Immunität eine *Interessenabwägung* vornehmen. Die Interessen lassen sich in folgende zwei Kategorien einteilen:

- *Institutionelle Interessen:*  
Die Immunität soll sicherstellen, dass der Ratsbetrieb reibungslos ablaufen kann. Die Ratsmitglieder sollen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keine missbräuchlichen, auf haltlosen Anschuldigungen beruhenden oder wenig bedeutenden Strafverfahren zu befürchten haben.
- *Rechtsstaatliche Interessen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen das Ratsmitglied:*  
Gemäss Schweizer Strafrecht, das auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit der Verfolgung beruht, müssen den Strafbehörden gemeldete Straftaten geahndet werden. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass Strafverfahren abgeschlossen werden können, dies umso mehr, wenn es sich um eine schwere Straftat handelt. Das Interesse des Opfers an einem wirksamen Schutz durch das Strafrecht gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

### **Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)**

Die im Gesuch geltend gemachten Straftatbestände lauten wie folgt:

#### **Artikel 183 StGB Freiheitsberaubung und Entführung**

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

#### **Artikel 220 StGB Entziehen von Minderjährigen**

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### **Artikel 25 StGB Teilnahme: Gehilfenschaft**

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.

### **3 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission hat in einem ersten Schritt geprüft, ob ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Nationalrat Pirmin Schwander vorgeworfenen Handlungen, den Zahlungen an den Anwalt der Mutter zur Unterstützung ihrer Flucht, und seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit besteht. Nur wenn sie diesen unmittelbaren Zusammenhang bejaht, tritt sie auf das Gesuch ein.

In der Diskussion hat die Kommission den grossen persönlichen Einsatz gewürdigt, den Nationalrat Pirmin Schwander in Fragen der KESB leistet. Sie hält fest, dass die strafrechtliche Relevanz der Vorwürfe nicht durch die Kommission, sondern durch die Justiz zu beurteilen ist. Gerade von Mitgliedern der gesetzgebenden Räte wird erwartet, dass sie sich gesetzeskonform verhalten und



mit legalen politischen und juristischen Mitteln für ihre Anliegen kämpfen. Es wurde daran erinnert, dass die Immunitätsbestimmungen vom Gesetzgeber erst 2011 revidiert worden sind, mit dem Ziel, das Strafverfolgungsprivileg restriktiver anzuwenden und den Schutzbereich der relativen Immunität enger zu fassen. Es entspreche dem Willen des Gesetzgebers, dass nicht jegliche im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Mandat stehende Handlung geschützt sei. Vielmehr müsse ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den vorgeworfenen Handlungen und der amtlichen Stellung oder Tätigkeit bestehen. Es ist nach Einschätzung der Mehrheit der Kommission durchaus denkbar, dass eine nicht der Bundesversammlung angehörende Person in gleicher Weise wie Nationalrat Schwander im Bereich der KESB tätig ist. Ausserdem würden alle Ratsmitglieder mit verschiedensten Anliegen aus der Bevölkerung konfrontiert, dabei entstehe kein unmittelbarer Zusammenhang zu ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit.

Die Mehrheit der Kommission geht davon aus, dass wenn im vorliegenden Fall ein unmittelbarer Zusammenhang angenommen würde, in Zukunft kaum mehr Konstellationen denkbar wären, in denen dieser verneint werden könnte. Eine derart weitgreifende Auslegung der parlamentarischen Immunität würde nach Ansicht der Mehrheit der Kommission deren Glaubwürdigkeit schaden. Die Kommission hat gestützt auf die vorliegenden Akten zudem keinen Anlass, von einem Fall missbräuchlicher Strafverfolgung auszugehen.

Die Minderheit der Kommission ist der Ansicht, Nationalrat Pirmin Schwander werde von der Bevölkerung zu Fragen zur KESB kontaktiert, gerade weil er eine klare politische Haltung zur KESB habe und damit als Nationalrat im Rampenlicht stehe. Sie sieht damit einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den vorgeworfenen Handlungen und dem Amt oder der Stellung von Nationalrat Pirmin Schwander.

Die Mehrheit der Kommission verneint diesen unmittelbaren Zusammenhang. Sie tritt deshalb nicht auf das Gesuch ein. Nach ihrer Einschätzung handelt es sich nicht um einen Anwendungsfall der relativen Immunität gemäss ParlG.